

Impressum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **36 (1970)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Art. 5

Obliegenheiten und Befugnisse des Direktors der Zentralstelle

Der Direktor der Zentralstelle

- a) führt den Vorsitz des Stabes; er leitet die Geschäfte der Zentralstelle und vertritt diese und den Stab nach aussen;
- b) kann, im Einverständnis mit den zuständigen Departementen, mit den Abteilungen und Dienststellen direkt verkehren;
- c) hält, soweit es die Gesamtverteidigung betrifft, die Verbindung mit den Kantonen aufrecht.

Art. 6

Zuständigkeit für die Behandlung der Geschäfte

1. Die Behandlung der einzelnen Geschäfte obliegt dem in der Sache zuständigen Departement.
2. Ist kein Departement eindeutig zuständig, so bestimmt der Bundesrat die Zuständigkeit.
3. Das in der Sache zuständige Departement stellt dem Bundesrat auf Grund der Beratungen des Stabes Antrag.
4. Die einzelnen Geschäfte im Bereich der Gesamtverteidigung sind, insbesondere soweit sie mehrere Departemente betreffen, dem Stab vorzulegen, ehe sie dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Art. 7

Bereinigung von Differenzen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten im Stab über die Zuständigkeit eines Departements entscheidet der Bundesrat.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Abteilung oder Dienststelle und dem Stab entschei-

det das vorgesetzte Departement, bei solchen zwischen einem Departement und dem Stab der Bundesrat.

II. Rat für Gesamtverteidigung

Art. 8

Amtsdauer und Sekretariat

1. Die Mitglieder des Rates für Gesamtverteidigung (hiernach Rat genannt) werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren, die mit derjenigen der Bundesbeamten übereinstimmt, ernannt.
2. Der Direktor der Zentralstelle wohnt den Sitzungen des Rates bei und sorgt für die Erledigung der Sekretariatsgeschäfte.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkrafttreten und Vollzug

1. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1970 in Kraft.
2. Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere
 - a) der Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 1958 über den Landesverteidigungsrat;
 - b) der Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1962 über den Koordinationsausschuss für zivile und militärische Landesverteidigung;
 - c) der Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1967 betreffend die Totale Landesverteidigung; Unterstützung des Bundesrates in der Leitung; KOA-Erweiterung.
3. Das Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Redaktion: Allg. Teil: Oblt Klaus Erzer, Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn 2, Teil SLOG (Beiträge direkt an diese Adresse): Major H. Stelzer, Sonneggstrasse 51, 8006 Zürich. Teil SGOT: Oberstlt H. Faesi, Spitalgasse 31, 3000 Bern. Einsendungen an Redaktion «Schutz und Wehr», Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn 2.

Verlag, Druck und Administration: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2, Telefon (065) 2 64 61, Telex 3 46 46. Inseratenverwaltung: VS-Annoncen, Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2 und VS-Annoncen, Kanzleistrasse 80, 8026 Zürich. Jahresabonnementspreis: Schweiz Fr. 15.—, Ausland Fr. 20.—. Postcheckkonto 45-4.